

SATZUNG

„Moischt mobil“

Verein zur nachhaltigen Entwicklung von Moischt

§1 Name, Sitz, Zweck

- (1) Der Name des Vereins lautet „Moischt mobil“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Marburg-Moischt.
- (3) Der Zweck des Vereins sind die Entwicklung und Förderung konkreter Maßnahmen im Stadtteil Moischt und seiner Umgebung, die die Umgestaltung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der hier lebenden Menschen, weg von der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern hin zu Nachhaltigkeit, Naturnähe und lokaler bzw. regionaler Eigenversorgung mit Grundbedarfsgütern (Lebensmittel, Energie, Mobilität usw.) zur Folge haben.
- (4) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Förderung eines zukunftsorientierten Mobilitätskonzeptes als Beitrag zu Klimaschutz und Ressourcenschonung
 - b. Förderung regionaler Kreisläufe und fairem wirtschaftlichem Austausch
 - c. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und Stärkung der lokalen gemeinwohlorientierten Strukturen

§2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, vor allem im Bereich Umwelt- und Naturschutz. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwandsentschädigungen sind im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben möglich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person, sowie Firmen und Vereine erwerben, die gewillt sind, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§5 Fördermitgliedschaft

- (1) Personen, die nicht nach §3 Mitglieder sein können oder wollen, den Verein aber in seiner Arbeit unterstützen, können als Förderer einen mitgliedsähnlichen Status ohne Stimmrecht erhalten. Über die Anerkennung der Fördermitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Fördermitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (2) §3 und §4 gelten entsprechend.
- (3) Förderer entrichten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe der Vorstand festsetzt.

§6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitglieder entrichten Mitgliedsbeiträge zur Finanzierung der Vereinsarbeit. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind im ersten Monat eines Kalenderjahres fällig.

§7 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand nach §26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu fünf Beisitzern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln.
- (4) Der Vorstand ist verantwortlich für:
 1. die Führung der laufenden Geschäfte,

2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
5. die Buchführung,
6. die Erstellung des Jahresberichts,
7. die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung sowie
8. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

§9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§10 Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b. die Wahl der Kassenprüfer,
 - c. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - d. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
 - e. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- (2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Einberufung kann per Post oder per email erfolgen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ beschlossen werden.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Versammlungsleitung und Protokollführung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringenden Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 12 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönlich und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein bearbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§13 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

Bei Auflösung des Vereins, bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Vereinsvermögen an die Freiwillige Feuerwehr Marburg-Moischt oder deren Rechtsnachfolger. Das Vereinsvermögen ist ausschließlich zu dem in §1 dieser Satzung definierten Zweck zu verwenden.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Der Verein wird bei entsprechender Erkenntnis dann unverzüglich eine Satzungsanpassung veranlassen. Bis dahin soll anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Verein gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, sofern sie bei Abschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) vom 12.04.2022 verabschiedet.

§15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Marburg-Moischt, 12.04.2022